

Präambel

Der Essener Bachchor, im Jahre 1894 als Essener Bachverein gegründet, nach Herkunft und Aufgabenstellung Chor an der Erlöserkirche in Essen und mit der Gemeinde eng verbunden, gibt sich folgende Satzung:

SATZUNG des Essener Bachchores e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ESSENER BACHCHOR e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege, Unterstützung und Förderung der Kunst und Kultur, vornehmlich der kirchlichen und weltlichen Chor- und Instrumentalmusik. Der Chor wirkt insbesondere bei Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in der Erlöserkirche mit und veranstaltet seine Konzerte in der Regel in der Erlöserkirche

§3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Chormitglieder. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme nach musikalischer Eignungsprüfung durch den Chorleiter.
2. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Vereinsmitglied, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist in der Regel nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Austretende haftet für die Rückgabe oder den Ersatz choregener Noten.
5. Durch Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein oder um das städtische und regionale Musikleben besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines Mitgliedes, nicht aber seine Pflichten.

§4 Förderer, Freundeskreis

1. Förderer sind natürliche und juristische Personen, die ohne Mitglied zu sein, den Verein und seine kulturellen Bestrebungen durch Zuwendungen fördern.
2. Förderer bilden den Freundeskreis des Essener Bachchores.
3. Förderer wird, wer seinen Beitritt zum Freundeskreis erklärt und seine Bestätigung vom Vorstand oder eines von ihm beauftragten Betreuers bekommt.
4. Förderer werden regelmäßig über die kulturelle Arbeit des Vereins informiert.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch mindestens zweimalige Ankündigung in verschiedenen Chorproben und per Aushang am schwarzen Brett des Vereins einberufen. Hiermit ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Einberufung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers. Beide Berichte sind zur Aussprache zu stellen.
 - d) Beschlussfassung über
 - Entlastung des Vorstandes
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderung
 - Vereinsauflösung
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Weise der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Blockwahlen und gleichzeitige Stimmabgaben für mehrere Kandidaten sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Die Wahlen müssen schriftlich und einzeln durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Gleiches gilt für Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Eine Änderung der Satzung bedarf jedoch zusätzlich, soweit die Verbindung mit der Erlöserkirchengemeinde betroffen wird, einer vorherigen Absprache zwischen den Vertretern der Erlöserkirchengemeinde und dem Essener Bachchor.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen mit folgenden Funktionen:
 - aus dem musikalischen Leiter als geborenem Mitglied
 - aus dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Pressesprecher
 - dem Notenwart als gewählten Mitgliedern
 - und zwei Beisitzern, die vom Presbyterium der Evang. Erlöserkirchengemeinde Essen-Holsterhausen in den Vorstand entsandt werden, allerdings ist nur ein Beisitzer stimmberechtigt.
2. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu bestimmen.

§8 Der musikalische Leiter

Der musikalische Leiter ist der Kantor der Erlöserkirchengemeinde. Seine Wahl erfolgt in Absprache zwischen dem Presbyterium der Erlöserkirchengemeinde und dem Vorstand des Bachchores.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, gemäß § 7.1, nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Leitung des Vereins
 - b) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Ernennung und Abberufung des musikalischen Leiters

§10 Beschlussfassung durch den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in einer angemessenen Frist.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sind beide verhindert, so bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einberufung besonders hingewiesen worden ist.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§11 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Hinweis auf diese Haftungsbeschränkung ist in alle Rechtsverhandlungen und Verträge, die im Namen des Vereins geführt und beschlossen werden, aufzunehmen und bei solchen zu beachten.

§12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand vorher anzuzeigen.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung, Interessen und Zweck des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§13 Auflösung des Vereins

1. Auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn auf dieser Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und der Auflösungsbeschluss mit vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die ev. Kirchengemeinde der Erlöserkirche Essen, die es ausschließlich und unmittelbar der gemeinnützigen kirchenmusikalischen Arbeit zuzuführen hat.

Essen, den 08.06.2010

Anmerkung: am 24.04.2006 wurde der Essener Bachchor in das Vereinsregister eingetragen.